

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 28. Mai 1932.

64. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 71.) Beiträge zur Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. — (Nr. 72.) Beihilfegesuche außerhalb der altpreußischen Kirche. — (Nr. 73.) Kirchensammlung für das Hainfeinjugendwerk. — (Nr. 74.) Urlaubvertretung durch Kandidaten des Predigerseminars. — (Nr. 75.) Familienforschung. — (Nr. 76.) Pommerisches Taubstummenkirchenfest. — (Nr. 77.) Jahresfest des Pommerischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Stolp. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz. — Berichtigung.

### (Nr. 71.) Beiträge zur Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Aus gegebenem Anlaß machen wir auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1905 Seite 19 Nr. 13, die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft betreffend, erneut aufmerksam. Der für die Beitragsumlage bisher verwendete Maßstab der Grundsteuer wird vom Jahre 1932 ab durch den Einheitswert nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 ersetzt. Nachstehend veröffentlichen wir den diesbezüglichen geänderten § 26 der Satzung für die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft:

„§ 26.

#### Ertragswertmaßstab.

#### Zahlungs- und Beitragspflicht.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden für die landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Maßstabe des Ertragswerts aufgebracht. Maßgebend ist der für diese Betriebe nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) festgestellte Ertragswert (Einheitswert). Für die Verteilung der Beiträge wird der Ertragswert bis zum Betrage von 1000 RM auf volle 10 RM, bei einem Betrage von mehr als 1000 RM bis zu 100 000 RM auf volle 100 RM, bei einem Betrage von mehr als 100 000 RM auf volle 1000 RM nach oben abgerundet.

Der Verteilung der Beiträge sind die Ertragswerte des für das Umlagejahr geltenden Hauptfeststellungszeitraums zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Stand am 1. Oktober. Sind an diesem Tage die Ertragswerte für den genannten Feststellungszeitraum in größerem Umfang noch nicht rechtskräftig festgestellt, so kann der Genossenschaftsvorstand beschließen, die Beiträge allgemein nach den Ertragswerten des vorangegangenen letzten Hauptfeststellungszeitraums zu verteilen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt. Rechtsmittel gegen die Feststellung des Ertragswertes, über die am 1. Oktober noch nicht entschieden ist, bleiben bei der Umlage unberücksichtigt, vorbehaltlich der späteren Rückerstattung eines zuviel erhobenen Betrags. Der Rückerstattungsanspruch ist zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens einen Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über das Rechtsmittel beim Genossenschaftsvorstande geltend zu machen. Ist der Berechtigte hieran durch Verhältnisse verhindert worden, die außerhalb seines Willens liegen, so beginnt die Frist erst mit dem Wegfall des Hindernisses.

Für Grundstücke, für die nach dem Reichsbewertungsgesetz ein Ertragswert nicht festgestellt ist oder die zum Einheitswert mit Bauland (gemeiner Wert) veranlagt sind, werden die Beiträge nach einem angenommenen Ertragswert erhoben. Dieser Ertragswert soll nach dem Durchschnitt berechnet werden, der sich in der Gemeinde des Betriebsitzes nach dem Ergebnis der Reichsbewertung ergibt. In Fällen, in denen dieses Verfahren nach Art, Zahl und Umfang der in der Gemeinde veranlagten Grundstücke nicht durchführbar ist oder zu Härten führt, ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, den angenommenen Ertragswert anderweit festzusetzen. Einwendungen gegen diese Festsetzung sind in dem Verfahren gemäß §§ 1000, 1023, 1025 der RVO. geltend zu machen.

Baumpflanzungen auf Straßen, Plätzen, Dämmen und sonstigen Flächen, die für eine Veranlagung nach dem Ertragswerte nicht in Frage kommen, sind nach einem angenommenen Ertragswerte beitragspflichtig, dessen Höhe der Genossenschaftsvorstand bestimmt. Richtlinien hierfür kann die Genossenschaftsversammlung beschließen.

Die Beiträge können von dem Grundstückseigentümer erhoben werden. Zahlt hiernach den Beitrag ein anderer als der Unternehmer, so hat ihm der Unternehmer den Beitrag zu erstatten. Mitglieder, die nicht in ihrem Eigentum stehende Grundstücke bewirtschaften, sind nach Maßgabe des Ertragswertes erstattungspflichtig, der auf diese Grundstücke nach Verhältnis der Fläche entfällt, soweit der Pachtvertrag nicht anders bestimmt.

Ergibt die unveränderte Zugrundelegung der Einheitswerte bei der Umlageverteilung, daß die bei der Einheitsbewertung unterschiedenen Wirtschaftszweige (Landwirtschaft im engeren Sinne, Forstwirtschaft, Binnenfischerei, Weinbau und Gärtnerei) in einem Verhältnis zur Umlage herangezogen werden, das erheblich von dem Verhältnis der durch die verschiedenen Wirtschaftszweige verursachten Belastung abweicht, so sind vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Vertrauensauschuß (§ 22) Anpassungsziffern festzusetzen, mit denen die Einheitswerte zur Umlageberechnung verändert werden. Die Anpassungsziffer ist so zu errechnen, daß das Verhältnis der durchschnittlichen Einheitswerte je Flächeninhalt der verschiedenen Wirtschaftszweige auf das Verhältnis der durchschnittlichen Belastung je Flächeneinheit der verschiedenen Wirtschaftszweige gebracht wird."

Schuldner der Beiträge für die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind bei verpachteten Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- usw. Grundstücken die Pächter, bei den in Selbstbewirtschaftung befindlichen Stellengrundstücken die Stelleninhaber. Nach Absatz 5 des vorstehend veröffentlichten § 26 der Satzungen können aber die Beiträge von dem Grundstückseigentümer erhoben werden. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen wird von der Berufsgenossenschaft von dieser Ermächtigung regelmäßig Gebrauch gemacht. Falls hiernach ein anderer als der Betriebsunternehmer den Beitrag entrichtet, so hat ihm der beitragspflichtige Unternehmer den vorauslagen Beitrag zu erstatten. Dies wird in dem erwähnten Absatz 5 des § 26 noch ausdrücklich festgestellt. Im übrigen verweisen wir auf die eingangs genannte Amtsblatt-Bekanntmachung.

Lgb. IV. Nr. 3437.

#### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 21. Mai 1932.

##### **(Nr. 72.) Beihilfegesuche außerhalb der altpreußischen Kirche.**

Aus einem besonderen, uns vom Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilten Anlaß bringen wir unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1926 — Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 30 — in Erinnerung, durch welche wir Sammlungen in den Gebieten der anderen evangelischen Kirchen Deutschlands untersagt haben. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß auch im Ausland die Werbungen durch Geistliche, kirchliche Körperschaften oder Kirchbauvereine heute zwecklos geworden sind. Die früher häufig mit Erfolg angegangenen deutschen Vereine und Privatpersonen in den Vereinigten Staaten sind zur Zeit derart mit Anträgen aus Deutschland überhäuft, daß eine Sammlung bei ihnen kein nennenswertes Ergebnis mehr haben wird. Bei den jetzt in der Hauptsache nur noch in Frage kommenden Ausbesserungen und ergänzenden Beschaffungen werden sich die Kirchengemeinden deshalb darüber klar sein müssen, daß sie, abgesehen von etwaigen Beihilfen der übergeordneten Stellen, allein auf ihre eigene Leistungsfähigkeit angewiesen sind.

Lgb. IV. Nr. 3401.

#### **Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. Mai 1932.

##### **(Nr. 73.) Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das Jahr 1932 eine Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk angeordnet, die wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1931 Seite 203 bereits auf den 3. Sonntag nach Trinitatis, den 12. Juni 1932, ausgeschrieben haben.

Trotz der Schwere der Zeit hat sich das Werk auch im Jahre 1931 voll aufrechterhalten lassen und seinen gesegneten Dienst an der männlichen Jugend aus den verschiedensten politischen Lagern getan. Auch der Freundeskreis ist weiter gewachsen. Es kann aber, zumal unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen, noch nicht damit gerechnet werden, daß das Werk seine Arbeit aus eigenen Kräften fortführen kann. Es bedarf auch weiterhin der Unterstützung der Gesamtkirche. Wir ersuchen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz, sich der Förderung der Kirchensammlung besonders anzunehmen und hierdurch die Arbeit des Hainsteinwerkes tatkräftig zu unterstützen. Näheres über das

Hainsteinjugendwerk bringt der „Hochweg“, Monatsblatt für Leben und Wirken, herausgegeben von Paul Le Seur, zu beziehen vom Hochweg-Verlag, Berlin SW. 61, Johanniterstr. 4/5, von 3 Exemplaren an. Einzelbestellungen durch die Post.

Zgb. VI. Nr. 652.

### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Mai 1932.

#### (Nr. 74.) Urlaubsvertretung durch Kandidaten des Predigerseminars.

Die Pfarrer unseres Aufsichtsbezirks machen wir darauf aufmerksam, daß eine Anzahl von Kandidaten des Predigerseminars während der Ferien (1. Juli bis 3. August) zur Aushilfe im Pfarramt bereit ist. Über Bedingungen u. ff. gibt der Leiter, Studiendirektor Lic. Gaendler, Stettin, Ederbergstraße 1, gern Auskunft.

Zgb. XIII. Nr. 1052.

### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Mai 1932.

#### (Nr. 75.) Familienforschung.

Gesucht wird der Geburtschein des am 9. Mai 1804 im Alter von 42 Jahren in Bülow bei Madrum in Mecklenburg verstorbenen Johann David W e n d e l, Bediensteter des Kammerherrn von Barner in Bülow, und der Geburtschein des Vaters des Johann David Wendel. Nachricht hierüber erbittet Heinrich Gress, Domkämmerer in Schwerin (Mecklbg.), Am Dom Nr. 4.

Zgb. IX. Nr. 1053.

### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Mai 1932.

#### (Nr. 76.) Pommerisches Taubstummekirchenfest.

Das diesjährige Taubstummekirchenfest findet am 14. August 1932 (12. Sonntag nach Trinitatis) in Stettin statt.

Vormittags 11½ Uhr: Bugenhagenkirche: Festgottesdienst. Anschließend Beichte und Abendmahl.

Nachmittags um 4 Uhr: Nachversammlung im Evangelischen Vereinshaus.

Jahrausweise gegen 20 Rpf. für Unkosten durch Malermeister Abrecht, Stettin, Augustaplatz 2.

Zgb. VI. Nr. 2700.

### (Nr. 77.) Jahresfest des Pommerischen Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in Stolp.

Sonntag, den 12. Juni 1932.

Vorm. 10 Uhr: Vorfestgottesdienste in Stolp:

Marienkirche: Consenior Pf. Knorek-Trautenau (Tschechoslowakei),

Petrkirche: Pfarrer Dr. Jellinghaus-Brösels (Memelland),

Schloßkirche: Pastor Fränkel-Stettin (früher in Gablonz, Böhmen),

gleichzeitig Vorfestgottesdienste in Gemeinden der Stolper Kirchentreise.

Nachm. 4 Uhr: (im Waldkater) Versammlung des Gustav-Adolf-Frauenvereins:

Begrüßung: Frä. Studienrat Schönrock-Stolp,

Ansprachen: Frau Pastor Häußler-Gröslin: „Die evangelische Frau in oberschlesischen Gemeinden“,

Pastor Fränkel-Stettin: „Die evangelische Frau in tschechoslowakischen Gemeinden“;

(in der Waldkate) Versammlung der Jugendvereine:

Begrüßung: Pastor Spittel-Stolp,

Ansprachen: Jugendpfarrer Dr. Schauer-Stettin: „Auf evangelischem Vorposten in Rumänien“,

Pastor Hoheisel-Damsdorf (f. über Barcelona): „Auf evangelischem Vorposten in Spanien“.

Abends 8 Uhr: (im Schützenhause) Großer evangelischer Gemeindeabend:

Chor- und Orchestervorträge,

Begrüßung: Oberstudiendirektor Dr. Mörner = Stolp,

Ansprache: Consenior Pf. Knorck = Trautenau: „Auf evangelischem Vorposten in der Tschechoslowakei“,

Laienspiel: „Die Salzburger“.

Montag, den 13. Juni 1932:

Vorm. 10 Uhr: Schulfestgottesdienst:

Marienkirche: Pfarrer Dr. Jellinghaus = Bröckels,

Petrifirche: Jugendpfarrer Dr. Schauer = Stettin,

Schloßkirche: Pastor-Doheisel = Damsdorf.

Nachm. 15 Uhr: (in der Lessingschule) Geschlossene Vorversammlung der Bezirksleiter und Synodalvertreter:

Vorsitz: Superintendent Scheringer = Stettin,

Bericht: Pastor Häußler = Gröskin: „Auf evangelischem Vorposten in Polnisch-Oberschlesien“.

Nachm. 16½ Uhr: (in der Lessingschule) Erste öffentliche Hauptversammlung:

1. Vorsitz und Eröffnung: Generalsuperintendent D. Kalmus,

2. Begrüßungen, eröffnet durch Superintendent Böttke = Stolp,

3. Bericht: Pfarrer Dr. Jellinghaus = Bröckels: „Auf evangelischem Vorposten im Memellande“,

4. Jahresbericht: Superintendent Scheringer = Stettin,

5. Unsere Jubiläumssammlung: Konsistorialrat Dr. Hamcke = Stettin,

6. Überreichung der Liebesgaben.

7. Anmeldung der Vertreter.

Abends 20 Uhr: Antreten auf dem Stephansplatz.

20¼ „ Abmarsch von dem Stephansplatz.

21 „ Öffentliche Kundgebung auf der Hindenburg-Kampfbahn:

Ansprachen: Landgerichtsdirektor Dr. Schröder = Stolp,

Consenior Pfarrer Knorck = Trautenau,

Superintendent Gehrke = Stolp.

Dienstag, den 14. Juni 1932:

Vorm. 7 Uhr: Glockengeläut und Turmblasen.

9 „ Im Schützengarten Antreten zum Festzuge (Geistliche in Amtstracht).

9½ „ Festgottesdienst in der Marienkirche:

Liturgie: Superintendent Böttke = Stolp; Predigt: Generalsuperintendent D. Eger = Magdeburg.

11½ „ (im Schützenhause) Zweite öffentliche Hauptversammlung:

1. Vorsitz und Eröffnung: Generalsuperintendent D. Kalmus.

2. Abstimmung über die drei pommerischen Liebesgaben von 1000 RM., 500 RM. und 300 RM.

Vorgeschlagen werden in alphabetischer Reihenfolge:

1. Golaszowitz in Polnisch-Oberschlesien,

2. Mährisch-Schönberg in der Tschechoslowakei,

3. Radusch in Posen.

3. Zuteilung der pommerischen Kindergabe für 1932, vorgeschlagen werden die Braunsberger Anstalten in Westpreußen.

4. Bericht über die Jahresrechnung für 1931.

5. Beschluß über den Unterstützungsplan für 1932.

6. Wahl:

a) dreier Mitglieder des Hauptvorstandes,

es scheiden jahungsgemäß aus, sind aber wieder wählbar:

Konsistorialrat Dr. Hamcke, Generalsuperintendent D. Kalmus, Oberstudiendirektor i. R. Dr. Wehrmann;

b) der Abgeordneten für die Leipziger Hauptversammlung;

c) des nächstjährigen Tagungsortes.

- Nachm. 13¼ Uhr: Festmahl im Schützenhause (Gedeck 2,— RM.).  
 15 " Abfahrt nach Stolpmünde.  
 16 " Nachfeier in Stolpmünde:  
     Begrüßung: Pastor Simon-Stolpmünde,  
     Ansprache: Superintendent Scheringer: „Auf evangelischem Vorposten in Polen.“  
 19 " Rückfahrt nach Stolp.  
 20 " Festkonzert in der Marienkirche.  
 Auf das Jahresfest weisen wir empfehlend hin.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Ordiniert:

Die hilfsdienstlichen Pfarramtskandidaten Johannes **Pl a g e r** zum Hilfsprediger im Kirchenkreis Jakobshagen und Karl **R i e d** zum Hilfsprediger in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, am 1. Mai 1932.

### 2. Ernennung:

Konsistorialrat D. **Mielke** ist zum Oberkonsistorialrat und Präsidialoberinspektor **Baethge** zum Konsistorialamtmann ernannt worden.

### 3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle **Baumgarten**, Kirchenkreis Rangard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat in Baumgarten zu richten.
- b) Die Pfarrstelle **Koblenz**, Kirchenkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die bisherige II. Pfarrstelle **Torgelow**, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Pasewalk. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die bisherige III. Pfarrstelle an der St. Jakobikirche in **Stettin**, Kirchenkreis Stettin Stadt, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerstandes nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Der Stelleninhaber erhält eine ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM jährlich und Mietentschädigung. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Stettin zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in **Arnhausen**, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. November 1932 erledigt und ist dann sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltstfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in **Poseritz**, Kirchenkreis Garz a. Rügen, staatlichen Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Der neue Stelleninhaber hat die erledigte Pfarrstelle in Gustom mitzubewahren.

## Mitg.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Anstalt für Epileptische „Bethel“ in Bethel b. Bielefeld „Ein Wort an die Hausfrauen“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

## Berichtigung.

Auf Seite 66 des Kirchlichen Amtsblatts 1932 muß es in der vorletzten Zeile bei Summe der Ausgaben statt 892 300 . . 897 300 RM heißen.

